

Protokollauszug Gemeinderat

Sitzung Nr. 02/2024 vom 29. Januar 2024

- 15 Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet; Genehmigung Statutenänderung, Durchführung Referendumsverfahren** 37/2024
- 72 Abfallbeseitigung
- 72.05 Zweckverband Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet

Sachverhalt

- a) Die Politische Gemeinde Weesen ist Mitglied des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL). Der heutige ZKL wurde im Jahr 1974 gegründet. Die damaligen Gründungsstatuten wurden in den Jahren 1994 und 2007 teilrevidiert und angepasst. Nach rund 16 Jahren zeichnet sich gemäss der Betriebskommission des Zweckverbands erneut der Bedarf für gewisse Anpassungen ab. Begründet wird der Anpassungsbedarf damit, dass die Anforderungen des heutigen Marktes zweckgemässe Strukturen erfordern. Zudem haben sich gemäss der Betriebskommission des ZKL auch die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt, was sich auf die Organisation des Betriebs und des Finanzwesens auswirke. Zweckverbände seien demnach demokratisch zu organisieren, weshalb in den Statuten von Zweckverbänden ein Initiativ- und Referendumsrecht vorzusehen sei.
- b) Bevor der ausgearbeitete Statutenentwurf den Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt wurde, wurde der Entwurf durch die zuständigen Departemente der Kantone Glarus, Schwyz und St.Gallen vorgeprüft. Aus den drei Vorprüfungsberichten der Kantone ergaben sich vor allem formelle Hinweise und Empfehlungen, welche durch den ZKL ohne weiteres aufgenommen werden konnten.
- c) Die Betriebskommission des ZKL hat den Verbandsgemeinden und den Vereinbarungskantonen Glarus, Schwyz und St.Gallen den damaligen Entwurf der revidierten Statuten am 3. Mai 2023 zur Vernehmlassung zugestellt. Der Gemeinderat Weesen hat anlässlich der Sitzung vom 30. Mai 2023 von der geplanten Statutenrevision Kenntnis genommen und dazu eine positive Vernehmlassung abgegeben.
- d) Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wurden seitens des ZKL am Entwurf nochmals geringfügige Anpassungen vorgenommen. Der angepasste Entwurf der revidierten Statuten wurde den Verbandsgemeinden

am 25. Oktober 2023 – mit der Einladung für eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung vom 27. November 2023 und einem ausführlichen Erläuterungsbericht zu den neuen Statuten – zugestellt.

- e) Die Statuten, welche gemäss den Übergangsbestimmungen (siehe Art. 32 der Statuten) am 1. Januar 2026 in Kraft treten, sollen zusammengefasst wie folgt angepasst werden:
- Die Notwendigkeit einer effizienten Energieverwertung im Rahmen der umweltgerechten und nachhaltigen Behandlung und Entsorgung von Abfällen soll im Zweckartikel ausgedrückt werden.
 - Das bisherige System, wonach Gemeindefusionen die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden nicht verändern, soll beibehalten werden. In diesem Zusammenhang soll verdeutlicht werden, um welche wichtige Abstimmungen in den Verbandsgemeinden es hierbei geht.
 - Neu sollen die Statuten die Möglichkeit bieten, dass der Verband bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen kann, wobei die Delegiertenversammlung die näheren Bestimmungen zur Darstellung zu erlassen haben soll.
 - Die Finanzbefugnisse der verschiedenen Organe (Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung, Verbandsgemeinden) sollen betragsmässig angehoben werden, wobei zwischen neuen Ausgaben, gebundenen Ausgaben und Zusatzkrediten differenziert werden soll.
 - Die demokratischen Mitwirkungsrechte sollen gestärkt werden. Eingeführt werden sollen ein obligatorisches Finanzreferendum für gewisse Ausgaben sowie ein Initiativrecht auf Änderung der Statuten.
 - Verschiedene Bezeichnungen in den Statuten sollen zeitgemäss angepasst werden. Dies gilt auch für den Namen des Zweckverbandes, wenn künftig nicht mehr von der «Kehrichtbeseitigung», sondern neu von der «Kehrichtverwertung» gesprochen werden soll.
- f) Bezüglich der im Detail geplanten Änderungen der Statuten wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Unterlagen in den Akten (Statuten des ZKL vom 24. Oktober 2023 samt Finanzbefugnissen sowie das Dokument „Abstimmungsvorlage Statutenrevision ZKL“) verwiesen.
- g) Anlässlich der Abgeordnetenversammlung des ZKL vom 27. November 2023 haben die Abgeordneten der Verbandsgemeinden den revidierten Statuten mit 76 JA- zu 27-NEIN-Stimmen (bei vier Enthaltungen) zugestimmt und diese zuhanden der Genehmigung durch die in den jeweiligen Gemeinden zuständigen Organen überwiesen.

Erwägungen

- a) Der Revisionsbedarf der Statuten ist nach 17 Jahren – aufgrund der Anforderungen des heutigen Marktes – ausgewiesen. Mit den von der Abgeordnetenversammlung am 27. November 2023 genehmigten Statuten können zeitgemässe Organisationsstrukturen innerhalb des ZKL geschaffen werden. Die revidierten Statuten (mit Datum vom 24. Oktober 2023) sind deshalb zu genehmigen.
- b) Bei den Statuten eines Zweckverbands handelt es sich um eine sogenannte „allgemeinverbindliche Vereinbarung“. Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. b des kantonalen Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG) unterstehen allgemeinverbindliche Vereinbarungen in Gemeinden mit einer Bürgerversammlung dem fakultativen Referendum. Für alle Verbandsgemeinden im Kanton St.Gallen sieht das Verfahren für die Genehmigung von Verbandsstatuten (und deren Änderungen) somit einheitlich vor, dass die Räte der jeweiligen Gemeinden die Statuten in einem Beschluss genehmigen und die Statuten im Anschluss dem fakultativen Referendum unterstellen. Gemäss Art. 73 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 13 und 16 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weesen (abgekürzt GO) kommt ein Referendumsbegehren dann zustande, wenn innert der 40-tägigen Frist die in der jeweiligen Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten (in der Politischen Gemeinde Weesen sind es 100 Personen) schriftlich die Urnenabstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Kommt ein Referendumsbegehren zustande, wird gestützt auf Art. 26 Abs. 3 lit. a GG in der jeweiligen Gemeinde an der Urne über die Statutenänderung abgestimmt.
- c) Es ist angezeigt, die Statuten zu genehmigen und die Gemeinderatskanzlei mit der Durchführung des Referendumsverfahrens, welches in den „St.Galler Gemeinden“ koordiniert erfolgen soll, zu beauftragen. Im Weiteren ist die Gemeinderatskanzlei zu beauftragen, die Bevölkerung vor der Durchführung des Referendumsverfahrens in geeigneter Weise über die Statutenänderung und die Durchführung des Referendumsverfahrens zu informieren.

Beschluss

- 1. Die vorliegenden (revidierten) Statuten des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) vom 24. Oktober 2023 werden genehmigt. Sie bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.**
- 2. Die revidierten Statuten werden während 40 Tagen dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Gemeindkanzlei wird im Sinn der Erwägungen – in Absprache mit den anderen St.Galler Verbandsgemeinden – mit der Durchführung des Referendumsverfahrens sowie der entsprechenden Information der Bevölkerung beauftragt.**

3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, der Betriebskommission des ZKL sowie den anderen St.Galler Verbandsgemeinden des ZKL nach Ablauf der Referendumsfrist mitzuteilen, ob ein Referendumsbegehren zustande gekommen ist oder nicht.

Protokollauszug per E-Mail an:

- KVA Linth; Aktuarin der Betriebskommission (an: s.coronese@kva-linth.ch)
- Politische Gemeinden Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach, (an: die jeweiligen Gemeinderatskanzleien)
- Akten

Versanddatum: 1. Februar 2024

Gemeinderat Weesen



Marcel Benz
Gemeindepräsident



Ignaz Gmür
Gemeinderatsschreiber